

Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen kommunaler Vereine und Verbände in der Stadt Wolgast

Aufgrund des § 22 Abs. 2 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2019 (GVOBl. MV S. 467), hat die Stadtvertretung der Stadt Wolgast in ihrer Sitzung am 13.12.2021 folgende Richtlinie zur Förderung von Investitionsmaßnahmen der Vereine und Verbände in der Stadt Wolgast erlassen.

Präambel

Mit dieser Richtlinie gibt die Stadt Wolgast Handlungsanweisungen heraus, welche die materielle Unterstützung der Vereine und Verbände der Stadt Wolgast in Bezug auf Investitionsmaßnahmen ermöglicht. Sie trägt damit ihrer Pflicht als Kommune auf Anerkennung und Förderung der vielfältigen Aktivitäten zur Bereicherung des gesellschaftlichen und sportlichen Lebens der Stadt Rechnung.

§ 1 Grundsätze

Art und Umfang der Unterstützung leiten sich aus den örtlichen Gegebenheiten, den kommunalpolitischen Erfordernissen sowie der Haushaltssituation der Stadt Wolgast ab. Als bevorzugt förderwürdig werden alle Investitionsmaßnahmen von Vereinen und Verbänden anerkannt, deren Arbeit sich auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Behinderte sowie die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund konzentriert. Der Schwerpunkt jeglicher Förderung liegt in der Unterstützung von Aktivitäten, die das gesellschaftliche Leben in Wolgast bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner und Gäste attraktiver werden lassen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

§ 2 Gegenstand der Förderung kommunaler Sportstätten

- (1) Gefördert werden Modernisierung und Instandsetzung sowie Neubau, Erweiterung und Umbau von kommunalen Sportstätten sowie deren Ausstattung mit Geräten, Sportartikeln und -zubehör (Investition).
- (2) Eine Investition liegt vor bei: Anschaffungen von abnutzbaren, beweglichen Gegenständen mit einem Wert von über 1.000,00 € netto, Neubau, Erweiterung oder wesentlicher Verbesserung von Vereinsanlagen/-immobilien.
- (3) Als kommunale Sportstätten gelten Sportstätten im Eigentum der Stadt Wolgast die Vereine oder Verbänden von der Stadt Wolgast zur Nutzung überlassen wurden. Erbbaurechte, Rechte aus Pachtverträgen und sonstigen Nutzungsrechten an dem Grundstück und Liegenschaften stehen dem gleich, die noch eine Mindestlaufzeit von 25 Jahren, von dem auf das Jahr der Bewilligung der Zuwendung folgenden Jahr an gerechnet, haben.

- (4) Sportstätten im Sinne dieser Verwaltungsvorschrift sind:
- a) Kernsportanlagen (Sporthallen, Sportplatzanlagen, Schwimmsportanlagen),
 - b) Spezialsportanlagen (für Sportarten, wie zum Beispiel Tennis, Kegeln, Wassersport, Schießsport, Motorsport und Reitsport),
 - c) Funktionsgebäude und Räumlichkeiten, die sozialen, gesundheitlichen sowie Verwaltungs-, Bewirtschaftungs- und Bildungszwecken im Sport dienen, Bestandteil der Sportanlage sind und mit dem Sportbetrieb unmittelbar zusammenhängen,
 - d) Anlagen für Spiel, Sport und Bewegung, insbesondere für Gesundheitssport und Trendsportarten

§ 3 Zuwendungsempfänger

- (1) Gefördert werden:
- a) Vereine und Verbände der Stadt Wolgast, die im Vereinsregister eingetragen sind oder die einem Bundes-, Landes-, oder Kreisverein/-verband angehören, der ein eingetragener Verein ist.
oder
 - b) gemeinnützige Sportorganisationen oder Verbände, die Mitglied des Landessportbundes sind.
- (2) Nicht gefördert werden Investitionsmaßnahmen auf nicht im Eigentum der Stadt Wolgast stehenden Grundstücken.

§ 4 Zuwendungsvoraussetzungen

- (1) Grundlage der investiven Förderung (Zuwendung) sind die von der Stadt Wolgast im Rahmen des Haushaltsplanes bereitgestellten Haushaltsmittel. Die Fördermittel stellen eine freiwillige Leistung dar. Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht.
- (2) Zuwendungen können gewährt werden, wenn:
- a) der Antragsteller nachweist, dass sich die Vereins- bzw. Verbandsarbeit auf die Zielgruppen Kinder, Jugendliche, Behinderte und die Integration von Einwohnern mit Migrationshintergrund konzentriert.
oder
 - b) der Schwerpunkt der Vereins- bzw. Verbandsarbeit in der Unterstützung von Aktivitäten liegt, die das gesellschaftliche Leben in Wolgast bereichern und dazu geeignet sind, die Stadt für ihre Einwohner und Gäste attraktiver werden lassen.
oder
 - c) ein sportfachlicher Bedarf vorliegt. Dies gilt insbesondere unter Betrachtung der Entwicklung des Sportverhaltens, Mitgliederzuwachs, unbefriedigender Zustand

vorhandener Sportstätten, Grad der Sportaktivitäten sowie örtliche Traditionen im Sport, Zugänglichkeit der Sportanlagen

- (3) Die Investitionsmaßnahmen müssen mit den Programmen und Planungen der Stadt Wolgast, insbesondere der Bauleitplanung sowie übergeordneten Planungen und Fachplanungen, im Einklang stehen.
- (4) Die Zuwendungsgewährung durch die Stadt Wolgast ist subsidiär, alle anderen Finanzierungsmöglichkeiten aus Bundes-, Landes-, Kreis- und EU-Mitteln oder Sondermitteln Dritter sind vorrangig auszuschöpfen und im Antrag anzugeben.
- (5) Die Gesamtfinanzierung der Maßnahme und der Folgekosten muss gesichert sein und nachgewiesen werden.
- (6) Die geförderten Sportstätten sind in der Regel mindestens 15 Jahre dem Zuwendungszweck entsprechend zu verwenden.

§ 5 Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

- (1) Zuwendungsfähig sind die Gesamtinvestitionskosten.
- (2) Die Zuwendung der Stadt Wolgast soll die Investitionsfähigkeit der Vereine bzw. Verbände unter Inanspruchnahme aller verfügbaren Drittförderungen verbessern. Die Höhe bemisst sich nach den zur Verfügung stehenden Haushaltsmitteln.
- (3) Die Zuwendung wird ausschließlich auf schriftlichen Antrag an die Stadt Wolgast wie folgt gewährt:
 - a) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Zuwendung ist zweckgebunden.oder
 - b) Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung im Wege der Kofinanzierung in Verbindung mit einer Zuwendung nach der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstättenbaurichtlinie – SportstbRL M-V) als nicht rückzahlbarer Zuschuss und wird auf einen Höchstbetrag begrenzt. Die Zuwendung ist zweckgebunden.
- (4) Die Vereine und Verbände haben bei der Umsetzung der Maßnahme auf die sparsame und wirtschaftliche Verwendung der gewährten Zuwendung zu achten.
- (5) Die Vereine und Verbände haben in der Gesamtfinanzierung der jeweiligen Investitionsmaßnahme Eigenmittel in angemessenen Umfang einzusetzen.
- (6) Zuwendungsfähige Ausgaben sind nicht:

- a) Der Erwerb von Grundstücken,
- b) Anlagen oder Teile von Anlagen und deren Ausstattung und Geräte, die der gewerblichen oder vorwiegend der touristischen Nutzung dienen,
- c) Ausgaben für Instandhaltungsmaßnahmen (Pflege, Wartung)
- d) Verbrauchsmittel, Sportbekleidung, Traditionsanschaffungen (z.B. Vereinsfahnen)
- e) Eigenleistungen von Vereins- bzw. Verbandsangehörigen

§ 6 Antrags- und Bewilligungsverfahren und Verwendungsnachweis

- (1) Den Anträgen sind folgenden Angaben beizufügen:
- a) Beschreibung der geplanten Maßnahmen, notwendigen Bauzeichnungen, Lagepläne,
 - b) Finanzierungsplan und Kostenvoranschläge, ggf. Kostenschätzung,
 - c) Darstellung des Nutzerkreises der Sportanlage,
 - d) geplanter Realisierungszeitraum,
- (2) Anträge auf kommunale Kofinanzierung nach der Richtlinie zur Förderung des Sportstättenbaus (Sportstättenbaurichtlinie – SportstbRL M-V) nach § 5 Absatz 3 b) sind bis zum **30. Juni eines Jahres**, für das Folgejahr, bei der Stadt Wolgast einzureichen.

Anträge auf sonstige investive Förderung (Kofinanzierung) die nicht nach der Sportstättenbaurichtlinie – SportstbRL M-V erfolgen, sind bis zum **30. Juni eines Jahres**, für das Folgejahr, bei der Stadt Wolgast einzureichen.

Über die vorliegenden investiven Förderanträge auf kommunale Kofinanzierung (Sportstättenförderung) für das Folgejahr entscheidet die Stadtvertretung der Stadt Wolgast oder der Hauptausschuss nach den Wertgrenzen der Hauptsatzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum 30.09. eines Jahres.

Der Antragsteller erhält über die Entscheidung grundsätzlich einen schriftlichen Bescheid.

- (3) Mit der Maßnahme darf nicht vor Bewilligung der Zuwendung begonnen werden. Soll jedoch nach der Antragsstellung, aber vor der Bewilligung, mit der Maßnahme begonnen werden, muss die schriftliche Zustimmung der Stadt Wolgast zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn eingeholt werden. Als Maßnahmenbeginn wird die Vergabe des ersten Auftrages, der Baubeginn oder die erste Bestellung beweglicher Wirtschaftsgüter angesehen.
- (4) Die Zuwendungen für Investitionsmaßnahmen werden nach den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) ausgezahlt.
- (5) Mit dem Antrag auf Auszahlung der Zuwendung (Mittelabruf) sind eine Aufstellung der bezahlten Rechnungen sowie die Originalrechnungen und die Original-Bezahl-nachweise der Stadt Wolgast vorzulegen. Die Auszahlung erfolgt nur auf der Grundlage bereits bezahlter Rechnungen.

Abschlagszahlungen können je nach Baufortschritt auf Antrag gewährt werden. Die entsprechenden Nachweise über die Ausgaben sind vorzulegen.

- (6) Nach Abschluss der geförderten Maßnahme ist zum Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Zuwendung umgehend ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Dieser muss Aufschluss über die tatsächlichen Kosten und die endgültige Finanzierung des Vorhabens geben. Der anteilige Zuschuss der Stadt Wolgast wird bezogen auf die nachgewiesenen Ausgaben gewährt. Dem Verwendungsnachweis sind ein sachlicher Bericht über die Durchführung der Maßnahme und Belege beizufügen. Die Belege sind noch zwei Jahre für die Prüfungen aufzubewahren. Bei Inanspruchnahme von Bundes- oder Landesmitteln sowie Sondermitteln reicht als Nachweis über die Verwendung der Zuwendung der Verwendungsnachweis über die Bundes-, Landes- oder Sondermittel aus. Der Verein bzw. Verband hat der Stadt Wolgast gegenüber nachzuweisen, welche zusätzlichen Zuschüsse für sein Vorhaben gezahlt werden.
- (7) Die Wirkung des Zuwendungsbescheides entfällt, wenn die Maßnahme nicht bis zum 31. Dezember des auf das Bewilligungsjahr folgenden zweiten Haushaltsjahres durchgeführt worden ist. Bis zu diesem Zeitpunkt muss der Verwendungsnachweis vorgelegt werden.
- (8) Die zeitliche Bindung (Zweckbindungsfrist) für Zuwendungen der Stadt Wolgast beträgt für bauliche Anlagen mindestens 15 Jahre und für erworbene Ausstattungen, Maschinen oder Geräte (ab einem Förderbetrag von 1.000 €) 10 Jahre. Soweit gleichzeitig andere Fördermittel aus Bundes-, Landes- sowie Sondermitteln fließen, sind deren vorgegebene Zweckbindungsfristen zu übernehmen. Sofern die geförderten Einrichtungen vor Ablauf von 25 Jahren, bei Geräten von 10 Jahren nach der Bewilligung nicht mehr für den geförderten Zweck genutzt werden, ist die Zuwendung der Stadt Wolgast zurückzuzahlen. Dabei ermäßigt sich der zurückzuzahlende Betrag für jedes volle Jahr der zweckentsprechenden Verwendung um ein Fünfundzwanzigstel für bauliche Anlagen bzw. um ein Zehntel bei Geräten.

§ 7 Sonstige investive Förderung

- (1) Die Schaffung vielfältiger vereinsmäßiger Angebote ist ein wichtiger Teil der städtischen Entwicklung. Neben Förderung der Modernisierung und Instandsetzung etc. von kommunalen Sportstätten nach den § 2 – 6 dieser Richtlinie, kann die ehrenamtliche Arbeit in allen gesellschaftlichen Bereichen durch eine sonstige investive Förderung entsprechend der Grundsätze nach § 1 gestärkt werden.
- (2) Förderfähig sind, Aufwendungen für den Erhalt und die Verbesserung der Vereinsinfrastruktur, soweit sie der Erfüllung des satzungsmäßigen Vereinszwecks dienen. Zuwendungsfähig sind Vorhaben, die
 1. der Beschaffung und Reparatur von Ausstattungsgegenständen von Vereinsanlagen/-immobilien,
 2. der Beschaffung und Reparatur von Gerätschaften zur Wartung und Pflege von Vereinsanlagen,

3. der Beschaffung und Reparatur von Geräten und Zubehör für den Vereinszweck dienen,
4. bauliche Maßnahmen an und in Vereinsgebäuden, soweit es sich nicht um kommunale Sportstätte nach § 2 Absatz 2 dieser Richtlinie handelt.
- (3) Die Zuwendung wird als Anteils- oder Festbetragsfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses zu den Ausgaben gewährt. Förderfähig sind nur die im direkten Zusammenhang mit der beantragten Maßnahme entstehenden Kosten. Die Förderung kann bis zu 80 Prozent der förderfähigen Gesamtkosten betragen.
- (4) Über die sonstigen investiven Förderanträge auf kommunale Kofinanzierung für das Folgejahr entscheidet die Stadtvertretung der Stadt Wolgast oder der Hauptausschuss nach den Wertgrenzen der Hauptsatzung im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum 30.09. eines Jahres.
- (5) Es gelten die folgenden Regelungen dieser Richtlinie entsprechend: §§ 2 (2); § 3 (1) lit. a); § 4 (1), (2) lit. a) und b), (3) bis (5); § 5 (1), (2), (3) lit. a), (4) bis (6) lit a), b), e); § 6 (1) bis (6), (8).

§ 8 Ausnahmen

- (1) Über Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet die Stadtvertretung der Stadt Wolgast oder der Hauptausschuss entsprechend der Wertgrenzen der geltenden Hauptsatzung der Stadt Wolgast.
- (2) Eine weitere Förderung der Vereine und Verbände nach der Richtlinie über die Förderung von Vereinen, Verbänden, Selbsthilfegruppen im sozialen, kulturellen, sportlichen und sonstigen Bereichen des gesellschaftlichen Lebens in der Stadt Wolgast, ist nicht ausgeschlossen.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tage nach dem Beschluss der Stadtvertretung der Stadt Wolgast in Kraft. Sie gilt für alle Bewilligungen, die Haushaltsmittel ab dem Haushaltsjahr 2021 betreffen.

Wolgast, 07.01.2022

Stefan Weigler
Bürgermeister
Stadt Wolgast

